

Leitfaden für die Ermittlung des Netznutzungspreises

1.1. Erforderliche Daten

Zur Ermittlung des Netznutzungspreises sind folgende Daten erforderlich:

- **Jahreshöchstleistung in [kW]** (als ¼ h-Messwert)
Maßgebend ist hierfür die höchste ¼ h-Leistung im Kalenderjahr. Bei Kunden mit eigener Stromerzeugung ist für die separate Berechnung zusätzlich die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität (als ¼ h-Messwert) in kW erforderlich.
- **Jahresarbeit in [kWh]** (Kilowattstunden pro Jahr)
Aus der vorgenannten Jahreshöchstleistung (ohne Reservekapazität) und der Jahresarbeit können Sie die Jahresbenutzungsdauer errechnen, die für die Bestimmung des Netznutzungspreises im Jahresleistungspreissystem erforderlich ist.
- **Jahresbenutzungsdauer in [h/a]** (Quotient aus Jahresarbeit/Maximalleistung - erforderlich für die Unterteilung nach Vollbenutzungsstunden in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“).
Als Anhaltswert für Leistung und Jahresverbrauch können Sie die Werte Ihrer letzten Jahresstromabrechnung verwenden.
- **Spannungsebene der Entnahmestelle des Kunden**
An der Entnahmestelle ist Ihre Kundenanlage an das Netz der AVU angeschlossen.
Dies können folgende Spannungsebenen bzw. Anschlusspunkte sein:
 - Netzebene 2: Hochspannungsebene incl. Umspannung
 - Netzebene 3: Mittelspannungsebene
 - Netzebene 4: Mittelspannungsebene incl. Umspannung
 - Netzebene 5: Niederspannungsebene

1.2. Preis für die Nutzung des Netzes (bei Kunden mit Lastgangmessung)

Der Preis für die Nutzung des Netzes beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer der Netznutzung ist in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“ die für diesen Fall gültige Spalte auszuwählen. Die Tabelle enthält in der Zeile, die die Spannungsebene der Entnahmestelle wiedergibt, den für die Netznutzung gültigen Jahresleistungspreis „LP“ und den Arbeitspreis „AP“.

- **Jahresleistungspreissystem:**
Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich beim Jahresleistungspreis aus der Summe der beiden Produkte:
 - Maximalleistung [kW] x Leistungspreis [€/kW] sowie
 - Jahresmenge [kWh] x Arbeitspreis [ct/kWh].
 In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sog. Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Kunden wiedergibt, bereits berücksichtigt.
- **Monatsleistungspreissystem:**
Kunden mit einer zeitlich begrenzten, hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, können alternativ zum Jahresleistungspreissystem die Netznutzung auf Basis von

Monatsleistungspreisen vor Beginn des Lieferzeitraums wählen. Unser jeweils gültiges Preisblatt „Netzentgelte“ enthält in der Zeile, die die Spannungsebene der Entnahmestelle wiedergibt, den für die Netznutzung gültigen Monatsleistungspreis [€/kW/Monat] und den Arbeitspreis [ct/kWh].

Der Monatspreis in €/Monat für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- Monathöchstleistung [kW] x Monatsleistungspreis [€/kW/Monat] sowie
 - Monatsarbeit [kWh] x Arbeitspreis [ct/kWh].
- **Ausgleich von Transformatorenverlusten**
Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein um 2% erhöhter ¼ h-Lastgang für die Zeitreihen-Bilanzierung (MaBiS) verwendet, an alle Marktpartner versendet und zur Abrechnung herangezogen.

1.3. Preis für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage (konventionell oder nach KWK-G) betreiben, müssen Reservenetzkapazität getrennt zur vorzuhaltenden Netzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der AVU Netz GmbH beziehen möchten. Die Reservenetzkapazität muss jährlich im Voraus einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden. Die bestellte Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität von mehr als 600 Stunden werden die normalen Preise der Netzentgelte berechnet. Die Preise für die Reservenetzkapazität finden Sie in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“.

1.4. Preis für die Messung von Leistung und Energie (bei Kunden mit Lastgangmessung)

Die Messeinrichtungen an der Entnahmestelle des Kunden dienen zur Erfassung und Registrierung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der entnommenen Energie. Die Messung erfolgt dabei grundsätzlich in einem ¼ h-Zeitraaster. Die erfassten Werte dienen auch der Abrechnung mit dem Stromlieferanten. Die Messeinrichtung muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen.

Den Preis für die Bereitstellung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen, deren Ablesung, die Zählwertbereitstellung und die Abrechnung finden Sie für die Niederspannungs- und Mittelspannungs-Messung in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“. Bei einem anderen Leistungsumfang werden die Preise jeweils individuell vereinbart.

1.5. Preis für Blindstrom

Soweit bei Ihnen ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird ($\cos \varphi$ kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf, der durch gesonderte Messgeräte monatlich erfasst wird, zusätzlich von AVU Netz GmbH berechnet. Den Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit im Mittel- und Niederspannungsnetz entnehmen Sie bitte unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“. Im Hochspannungsnetz werden die Preise individuell festgelegt.

1.6. Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichender Netznutzung erfolgt bei singularer Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel im Sinne von § 19 Abs. 3 StromNEV die Netzentgeltabrechnung nach einer ergänzenden Vereinbarung.

1.7. Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung

Soweit ein Kunde im Niederspannungsnetz angeschlossen ist und keine Lastgangmessung hat, gilt Folgendes:

Der Netznutzungspreis wird auf Basis des beim Kunden gemessenen Jahresverbrauches ermittelt. Für einen Kunden mit Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichem Bedarf oder gewerblichem und sonstigem Bedarf ergibt sich dabei ein Preis für die Netznutzung für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung. Der Preis ist in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“ für Standard-Lastprofil-Kunden angegeben.

Das Standard-Lastprofil:

Für die Niederspannungskunden mit einer Höchstleistung bis zu 30kW (¼ h-Stunden-Wert) und einer Energieabnahme nicht größer als 100.000kWh pro Jahr, werden statt einer registrierenden Lastgangmessung, die VDEW-Standard-Lastprofile sowie Speicherheizungsprofile der AVU Netz GmbH verwendet. Alternativ kann mit Kunden aus dieser Gruppe mit einer Jahresarbeit zwischen 30.000 und 100.000 kWh die Erfassung der Energieabnahme mittels Lastgangzähler vereinbart werden. In diesem Fall wird die Netznutzung zu den in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“ genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Die Festlegung und Zuordnung der Standard-Lastprofile erfolgt durch den Netzbetreiber.

Lastprognoseverfahren für Speicherheizungsanlagen im Netz der AVU Netz GmbH:

Kundenanlagen mit elektrischen Speicherheizungen im Netz der AVU Netz GmbH können per Netznutzung nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Das Lastprognoseverfahren ist prinzipiell im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Sollte wider Erwarten der Lieferant die Stromversorgung des Kunden nicht sicherstellen, erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger, um die unterbrechungsfreie Stromversorgung des Kunden zu gewährleisten. Die Lieferung von Aushilfsenergie erfolgt längstens für drei Monate nach Ausfall der Stromlieferung durch den Lieferanten nach § 38 EnWG.

Da das Entnahmeverhalten des Kunden ohne Lastgangmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d.h. im Voraus festgelegter fortlaufender ¼-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie wird im Rahmen der Saldierung des Kundenkreises des Lieferanten, für die von AVU Netz GmbH gelieferten

Jahresmehr- und -minderungen ein einheitlicher Preis berechnet. Diese erfolgt ab dem 01. Juli 2005 auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Die aktuellen Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung werden wir in unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“ veröffentlichen.

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz, zurzeit 19 %, auf den genannten Preis bzw. die Vergütung berechnet.

1.8. Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), StromNEV, Offshore-Umlage, Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Die gesetzlich geforderten Aufschläge werden für die aus dem Netz bezogene Energie derzeit gesondert von AVU Netz GmbH nach unserem jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte“ abgerechnet.

Den Belastungsausgleich mit allen einzelnen Verteilnetzbetreibern führt nach dem KWKG der jeweils zuständige Übertragungsnetzbetreiber durch.

1.9. Vermiedene „Netznutzungsentgelte“ durch dezentrale Einspeisung

Die Abrechnung der durch dezentrale Energieerzeugung vermiedenen „Netzentgelte“, erfolgt auf Grundlage des § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005. Die vermiedenen Netzentgelte werden je Anlage nach Vermeidungsarbeit und ggfs. nach Vermeidungsleistung berechnet.